

Beitragssatzung

Feld-, Weinbergs- Waldwege

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

§ 2

Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde liegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke und Grundstücksteile, die durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen werden.
- (2) Ein Grundstück ist durch einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen ist.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragssatz

Die Festlegung des Beitragssatzes erfolgt jährlich in der Haushaltssatzung.

§ 5

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 6

Beitragsermittlung

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Anstelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

§ 7

Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8

Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zu den Fälligkeitsterminen im Grundsteuerbescheid bzw. aufgrund eines gesondert ergangenen Bescheides 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Gemeinde Römerberg vom 27.02.1992 außer Kraft.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Römerberg, den 24.04.1996
Gemeindeverwaltung


Möhler
Bürgermeister



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Römerberg, den 24.04.1996
Gemeindeverwaltung


Möhler
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

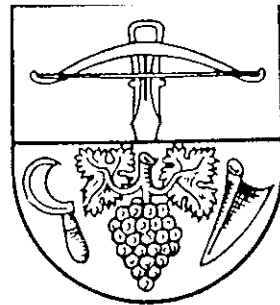
- I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.1996 mit folgender Mehrheit beschlossen:
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 25
Anwesende Ratsmitglieder: 22
Für die Satzung haben 22 Ratsmitglieder gestimmt
Gegenstimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
- II. Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Römerberg am 04.05.1996 (Nr. 18) öffentlich bekanntgemacht.
- III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).

Römerberg, den 06.04.1996
Gemeindeverwaltung


Möhler
Bürgermeister



- | | |
|-----------------|------------------------------|
| 1. Ausfertigung | Sachakte |
| 2. Ausfertigung | Ortsrechtssammlung Abt. 1 |
| 3. Ausfertigung | Bürgermeister |
| 4. Ausfertigung | Kreisverwaltung Ludwigshafen |
| 5. Ausfertigung | Abt. 4 -Herr Hauß- |



AMTSBLATT der Gemeinde **Römerberg**

Herausgeber: Gemeindeverwaltung 67354 Römerberg
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister
Günther Möhler. Verantwortlich für den nichtamtlichen
Teil: Gemeindeverwaltung Römerberg/Zentralabtlg.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Primo-Verlags-
druck, St. Leon-Rot, Geschäftsführer Klaus Nuss-
baum. Redaktionsschluss: mittwochs, 12.00 Uhr.
Druck und Verlag: Primo-Verlagsdruck, 68784 St. Leon-
Rot, Postfach 656-1, Tel. 06227/873-0, Fax 873-190.
Das Amtsblatt erscheint wöchentlich.

25. Jahrgang

Samstag, 4. Mai 1996

Nummer 18

Beitragssatzung Feld-, Weinbergs-, Waldwege

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.

§ 2 Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde liegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke und Grundstücksteile, die durch einen Feld- oder Waldweg erschlossen werden.
- (2) Ein Grundstück ist durch einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen ist.

§ 3 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4 Beitragssatz

Die Festlegung des Beitragssatzes erfolgt jährlich in der Haushaltssatzung.

§ 5 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 6 Beitragsermittlung

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Anstelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen

- (1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
- (2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zu den Fälligkeitsterminen im Grundsteuerbescheid bzw. aufgrund eines gesondert ergangenen Bescheides 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Gemeinde Römerberg vom 27.02.1992 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Römerberg, den 24.04.1996

Gemeindeverwaltung

gez. Möhler, Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Römerberg, den 24.04.1996

Gemeindeverwaltung

gez. Möhler, Bürgermeister

Beitragssatzung

Feld- und Weinbergsschutz

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 **Erhebung von Beiträgen**

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Feld- und Weinbergsschutz.

§ 2 **Beitragsgegenstand**

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die vom Feld- und Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie land- und weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3 **Beitragsmaßstab**

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4 **Beitragssatz**

Die Festlegung des Beitragssatzes erfolgt jährlich in der Haushaltssatzung.

§ 5 **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 6 **Fälligkeit**

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zu den Fälligkeitsterminen im Grundsteuerbescheid bzw. aufgrund eines gesondert ergangenen Bescheides 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergsschutz der Gemeinde Römerberg vom 27.02.1992 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Römerberg, den 24.04.1996
Gemeindeverwaltung


Möhler
Bürgermeister



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Römerberg, den 24.04.1996
Gemeindeverwaltung


Möhler
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

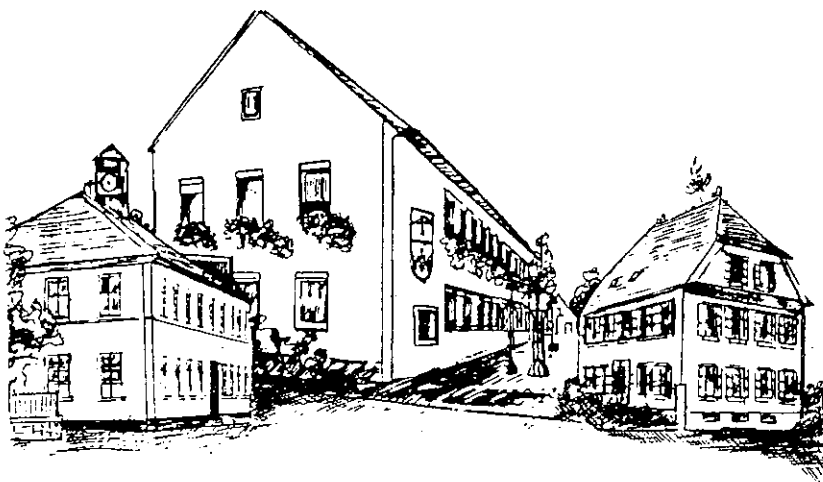
- I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 23.04.1996 mit folgender Mehrheit beschlossen:
Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 25
Anwesende Ratsmitglieder: 22
Für die Satzung haben 22 Ratsmitglieder gestimmt
Gegenstimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0
- II. Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Römerberg am 04.05.1996 (Nr. 18) öffentlich bekanntgemacht.
- III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).

Römerberg, den 06.04.1996
Gemeindeverwaltung


Möhler
Bürgermeister



- | | |
|-----------------|------------------------------|
| 1. Ausfertigung | Sachakte |
| 2. Ausfertigung | Ortsrechtssammlung Abt. 1 |
| 3. Ausfertigung | Bürgermeister |
| 4. Ausfertigung | Kreisverwaltung Ludwigshafen |
| 5. Ausfertigung | Abt. 4 -Herr Hauß- |



AMTSBLATT der Gemeinde **Römerberg**

Herausgeber: Gemeindeverwaltung 67354 Römerberg
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister
Günther Möhler. Verantwortlich für den nichtamtlichen
Teil: Gemeindeverwaltung Römerberg/Zentralabtlg.
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Primo-Verlags-
druck, St. Leon-Rot, Geschäftsführer Klaus Nuss-
baum. Redaktionsschluß: mittwochs, 12.00 Uhr.
Druck und Verlag: Primo-Verlagsdruck, 68784 St. Leon-
Rot, Postfach 6564, Tel. 06227/873-0, Fax 873-190.
Das Amtsblatt erscheint wöchentlich.

25. Jahrgang

Samstag, 4. Mai 1996

Nummer 18

Beitragssatzung Feld- und Weinbergsschutz

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Feld- und Weinbergsschutzes.

§ 2 Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die vom Feld- und Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie land- und weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4 Beitragssatz

Die Festlegung des Beitragssatzes erfolgt jährlich in der Haushaltssatzung.

§ 5 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 6 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zu den Fälligkeitsterminen im Grundsteuerbescheid bzw. aufgrund eines gesondert ergangenen Bescheides 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergsschutz der Gemeinde Römerberg vom 27.02.1992 außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Römerberg, den 24.04.1996
Gemeindeverwaltung
gez. Möhler, Bürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Römerberg, den 24.04.1996
Gemeindeverwaltung
gez. Möhler, Bürgermeister

S A T Z U N G

über die Erhebung von Beiträgen für den Feld- und Weinberg-
schutz sowie für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und
Waldwege

der Gemeinde Römerberg vom 17. Dezember 1975

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für
Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgaben-
gesetzes folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch
die Kreisverwaltung Ludwigshafen am Rhein vom
hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Deckung ihrer Kosten für den Feld- und Weinbergschutz
sowie für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege
als ständige Gemeindeeinrichtung erhebt die Gemeinde nach Maß-
gabe der folgenden Vorschriften von den Grundstückseigentümern
und Erbbauberechtigten, denen diese Einrichtung besondere Vor-
teile bringt, laufende Beiträge.
- (2) Der Feldschutz erstreckt sich auf landwirtschaftlich nutzbare
Grundstücke und Feldwege im Außenbereich.
- (3) Der Weinbergschutz erstreckt sich auf die weinbaulich genutzten
Flächen im Außenbereich.
- (4) Zum Feld- und Weinbergschutz gehören alle von der Gemeinde getrof-
fenen Maßnahmen, die erforderlich sind, um von den geschützten
Flächen und Gegenständen Gefahren abzuwehren. Hierzu gehören ins-
besondere Beschädigungen, unbefugtes Betreten und die Entfernung
von Gegenständen.
- (5) Zur Deckung ihrer Kosten für den Ausbau (Verbesserung, Erweiterung
und Erneuerung) sowie für die Unterhaltung der Feld- und Waldwege
als ständige Gemeindeeinrichtung erhebt die Gemeinde von den Grund-
stückseigentümern und Erbbauberechtigten, denen diese Einrichtung
besondere Vorteile bringt, Beiträge.

Zur ständigen Gemeindeeinrichtung gehören die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung vorhandene Feld- und Waldwege. Neugebaute Wege rechnen als Erweiterung der vorhandenen Einrichtung. Feldwege und Waldwege sind diejenigen öffentlichen und nichtöffentlichen Wege, die der Bewirtschaftung der im Außenbereich (§ 35 Bundesbaugesetz) gelegenen Grundstücke dienen und für die die Gemeinde die Bau- und Unterhaltungskosten trägt. Hierzu gehören insbesondere Wirtschaftswege, Weinbergswegen, Interessentenwege. Zu den Feld- und Waldwegen zählen auch Abzugsgräben, Bäche, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern und Seitenstreifen sowie sonstige Anlagen, soweit sie als wesentlicher Bestandteil der genannten Wege anzusprechen und erforderlich sind.

§ 2

Art und Umfang der beitragsfähigen Kosten

- (1) Beitragsfähig sind insbesondere die im Rechnungsjahr entstehenden
 1. auf den Feld- und Weinbergsschutz entfallenden Kosten für das Personal, für die Ausrüstung des Personals sowie die in Ausübung ihrer Befugnisse entstehenden Kosten,
 2. Kosten für die zum gemeindlichen Feld- und Weinbergsschutz erforderlichen Geräte und Materialien,
 - 3.1 Kosten für den Erwerb der für Feld- und Waldwege benötigten Grundstücke einschließlich des Werts der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundflächen für Feld- und Waldwege im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - 3.2 Kosten für die Freilegung der zum Ausbau von Feld- und Waldwegen benötigten Flächen,
 - 3.3 Kosten für den Ausbau von Feld- und Waldwegen einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 - 3.4 Kosten für die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 3.5 Kosten für den Anschluß an andere Feld- und Waldwege und an öffentliche Straßen, Wege und Plätze,
 - 3.6 zur erforderlichen Unterhaltung der Feld- und Waldwege aufgewandten Material- und Personalkosten der Gemeinde, Zahlungen an Dritte, sowie die Kosten von Sicherungsmaßnahmen.

- (2) Nicht beitragsfähig sind Kosten für Feld- und Waldwege, zu denen Erschließungs-, Ausbau- oder besondere Wegebeiträge nach § 10 KAG nach den Satzungen der Gemeinde erhoben werden können; dies gilt auch für Kosten, die der Gemeinde von Dritten erstattet oder ersetzt werden. Nicht beitragsfähig sind Kosten für den Ausbau und die Unterhaltung derjenigen gemeindeeigenen Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung der gemeindlichen Forsten dienen.
- (3) Von den beitragsfähigen Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Schafweideverpachtung, Jagdverpachtung, Fischereiverpachtung und dergl., die die Grundstückseigentümer freiwillig der Gemeinde im Hinblick auf die in § 1 genannten Zwecke zur Verfügung stellen, abzuziehen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; andernfalls ist nach § 7 Abs. 3 zu verfahren.

§ 3

Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BBauG) der Gemeinde liegenden Grundstücke, die vom Feld- und Weinbergsschutz sowie den Feld- und Waldwegen dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie landwirtschaftlich nutzbar sind bzw. weinbaulich genutzt werden, sowie durch Feld- und Waldwege erschlossen werden.
- Ein Grundstück ist durch einen Feld- und Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, eine Zufahrt oder einen Zugang zu nehmen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Grundstücke unmittelbar an einen Feld- und Waldweg angrenzen oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld- und Waldweg erschlossen sind. Die Eigentümer von Grundstücken, für die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften, insbesondere aufgrund von § 23 Abs. 1 Landesforstgesetz, nicht das gemeindliche Personal für den Schutz im Sinne von § 1 Abs. 4 zuständig ist, sind für die Grundstücke nicht beitragspflichtig. Soweit der Feld- und Weinbergsschutz sich für bestimmte Monate auf einen Bereich beschränkt, gilt dieser als Ermittlungsbereich.

- (2) Für die Abgrenzung des Begriffes der landwirtschaftlichen Nutzung sind die §§ 33 bis 67 Bewertungsgesetz analog anzuwenden.

§ 4

Verteilung der beitragsfähigen Kosten

Die beitragsfähigen Kosten (§ 2) werden auf die nach § 3 beitragspflichtigen Grundstücke als Beitrag wie folgt verteilt.

1. Die Kosten des Feldschutzes sowie die Kosten für den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege werden nach den Grundstücksflächen umgelegt. Der jährliche Beitrag je Hektar wird für jedes Rechnungsjahr in der Haushaltssatzung festgesetzt. Als Grundstücksfläche wird die am 1.10. des vorhergehenden Kalenderjahres vorhandene Fläche der beitragspflichtigen Grundstücke (§ 3) zugrunde gelegt. Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der beitragspflichtigen Grundstücksflächen, die bis zum 1.10. eingetreten sind, der Gemeindeverwaltung bis spätestens 1.11. des vorhergehenden Kalenderjahres schriftlich oder zu Protokoll mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die eingetretenen Veränderungen zu schätzen oder sie unberücksichtigt zu lassen.
2. Die Kosten für den Weinbergschutz werden kostendeckend umgelegt. Bemessungsgrundlage für die Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes ist die am 1.9. des laufenden Jahres weinbaulich genutzte Fläche. Der Beitrag wird von der Gemeinde jährlich nach Ablauf des Weinbergschutzes festgesetzt. Beitragsmaßstab ist das Ar. Junganlagen unterliegen im Pflanzjahr nicht der Beitragspflicht.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht/Vorausleistung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils zu Beginn des Rechnungsjahres.
- (2) Vom Beginn eines jeden Rechnungsjahres ab können für den Feldschutz sowie für den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege Vorausleistungen bis zur Höhe der Beiträge des Vorjahres für die Grundstücke verlangt werden, die nach § 3 beitragspflichtig sind.

§ 6

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer oder Erbbauberechtigte sowie Eigentümer und Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht.

§ 7

Beitragsbescheid

- (1) Die Gemeindeverwaltung setzt die Höhe des Beitrages, der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, durch schriftlichen Bescheid fest.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragspflichtigen,
 3. die Höhe des Beitrages,
 4. die Berechnung des Beitrages,
 5. die Festsetzung des Zahlungstermins und
 6. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.Außerdem soll der Beitragsbescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.
- (3) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Schafweideverpachtung, Jagdverpachtung, Fischereiverpachtung und dergl. nicht von allen Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten im Hinblick auf die in § 1 genannten Zwecke zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beträge auf die Beiträge der Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag sowie evtl. Vorausleistungen nach § 5 Abs. 2 für den Feldschutz sowie für den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege werden jeweils mit der Grundsteuer fällig und erhoben.
- (2) Der Beitrag für den Weinbergschutz ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

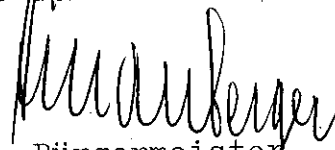
Für die Erhebung der Beiträge gelten im übrigen die im § 3 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sowie die in § 4 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, über die Rechtsbehelfe und die Beitreibung. Ergänzend zum Kommunalabgabengesetz gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Ermittlung und die Festsetzung der Steuern (§§ 160 bis 227) sinngemäß.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die jeweiligen Satzungen der ehemaligen Gemeinden Berghausen, Heiligenstein und Mechtersheim außer Kraft.

Römerberg, den 17. Dezember 1975
Die Gemeindeverwaltung


Bürgermeister

VERMERKE:

Zur Satzung: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Feld- und Weinbergschutz sowie für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Gemeinde Römerberg vom 17. Dez. 1975
(genaue Bezeichnung der Satzung)

1. Die Satzung wurde gem. § 24 Abs. 2 GemO von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung beschlossen am 9. Dez. 1975
(Datum)

2. Die Satzung wurde gem. § 24 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde vorgelegt am 11. Dez. 75
(Datum)

3. Bei genehmigungsfreien Satzungen *)

Unterm: Az.:
(Datum)

hat die Aufsichtsbehörde mitgeteilt, daß keine Bedenken wegen Rechtsverletzung bestehen.

— Hat die Aufsichtsbehörde binnen dreier Wochen keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert, darf die Satzung bekanntgemacht werden (§ 24 Abs. 3 GO). —

4. Bei genehmigungspflichtigen Satzungen *)

Mit Verfügung vom 16. Dez. 1975, Az.: 653-45 Mh/Ju
(Datum)

hat die Aufsichtsbehörde — ~~Landratsamt/Bezirksregierung~~ Kreisverwaltung Lu/hafen die Satzung genehmigt.

— Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn diese nicht innerhalb von 6 Wochen nach Vorlage des Berichts versagt worden ist (§ 122 GO). Dies gilt nicht für Genehmigungen, für deren Erteilung die obere oder die oberste Aufsichtsbehörde zuständig ist (§ 78 DVO zu § 122 GO). —

5. Die Satzung wurde durch den Bürgermeister ausgefertigt am 17. Dez. 75
(Datum)

6. Die Satzung wurde gemäß § 24 Abs. 3 GemO am 20. Dez. 75
(Datum)
durch: Aufnahme im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Römerberg
(Bezeichnung der öffentlichen Bekanntmachung)
öffentlich bekanntgemacht.

7. ~~XXV~~ Die Bekanntmachung nach Ziffer 6. wurde am 22. Dez. 75 auch an den 3 Amts-
(Datum)
durch: tafeln veröffentlicht. ~~XXV~~ hingewiesen *).
(Art der Hinweisung)

8. Die Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.
(Datum)

9. Zur Ortsrechtsammlung § 15 Abs. 3 GemO am 22. Dez. 75
(Datum)

Römerberg, den 22. Dezember 1975



S A T Z U N G

zur Bestimmung des Zeitpunkts für die Anwendung des Kommunal-
abgabengesetzes (KAG) auf laufende Entgelte der Gemeinde und
Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse der Abwasser-
beseitigung und der Wasserversorgung der Gemeinde Römerberg
vom 15. Dezember 1986

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-
Pfalz (GemO) und des § 46 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)
folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 5.5.1986 ist für die laufenden Ent-
gelte:

- für die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung (§ 10 KAG),
- für die Friedhofsgebühren (§ 16 KAG),
- für die wiederkehrenden Beiträge für Feld-, Weinbergs- und Wald-
wege sowie den Feld- und Weinbergerschutz mit Dränagen
(§ 15 KAG) und

Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse der Abwasserbeseitigung
und der Wasserversorgung (§ 37 KAG) erstmals auf Ansprüche des Jahres
1988 anzuwenden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeindeverwaltung Römerberg
Römerberg, den 15.12.1986

Entzminger
2. Beigeordneter